



**Ziegler & Partner**  
Steuerberater

**Ziegler & Partner**  
**Steuerberater mbB**  
76131 Karlsruhe  
Emmy-Noether-Str. 9  
Tel. +49 721 98571-0  
Fax +49 721 98571-60  
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de  
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

**INFOBRIEF Dezember 2018**

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Jahreswechsel 2018/2019
- Gesetzgebung | Bundesrat stimmt Familienentlastungsgesetz zu
- Sozialrecht | Bundesrat - Paritätische Finanzierung der Krankenkassenbeiträge
- Sozialrecht | Bundesrat - Länder billigen Rentenpaket
- Grundsteuer | Modelle zur Grundsteuer-Reform vorgestellt (FinMin)
- Gesetzgebung | Förderung des Mietwohnungsneubaus (Bundestag)
- Familienrecht | Neue Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2019 (OLG)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

---

*„Beratung in die Zukunft“*



# Ziegler & Partner

Steuerberater

## **Jahreswechsel 2018/2019**

Wir bedanken uns bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2019. Wir stehen Ihnen auch zwischen Weihnachten und Silvester sowie Drei König für Ihre steuerliche Beratung zur Verfügung; unsere Kanzlei ist wie in den Vorjahren durchgehend für Sie da.

### **Gesetzgebung | Bundesrat stimmt Familienentlastungsgesetz zu**

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem Familienentlastungsgesetz zugestimmt. Die darin enthaltenen Maßnahmen werden überwiegend im kommenden Jahr in Kraft treten. Hierzu zählt unter anderem die Anhebung des Kindergeldes ab Juli 2019 um zehn Euro pro Kind und Monat. Für das erste und zweite Kind beträgt es dann 204 € für das dritte 210 € und für das vierte und jedes weitere Kind 235 € monatlich. Auch der steuerliche Kinderfreibetrag wird angepasst - er steigt ab dem 01.01.2019 und dem 01.01.2020 um jeweils 192 €. Ebenfalls steuermindernd wirkt sich die Erhöhung des Grundfreibetrags aus. Von derzeit 9000 € jährlich steigt dieser im nächsten Jahr auf 9168 € an, dann auf 9408 €. Erst ab dieser Grenze muss das Einkommen versteuert werden. Eine weitere Maßnahme ist der Ausgleich der kalten Progression, also des Effektes, wonach Einkommenssteigerungen im Falle einer Inflation durch den progressiven Steuersatz mitunter aufgezehrt werden. Um diese schleichende Steuererhöhung künftig zu verhindern, werden die Eckwerte bei der Einkommenssteuer ab Januar 2019 entsprechend der Inflation verschoben. Für 2019 setzt das Gesetz eine Inflationsrate von 1,84 Prozent, für 2020 eine von 1,95 Prozent an. **Hinweis:** Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet und wie geplant in weiten Teilen zum 01.01.2019 in Kraft treten. Quelle: BundesratKOMPAKT v. 23.11.2019 (il)

### **Sozialrecht | Bundesrat - Paritätische Finanzierung der Krankenkassenbeiträge**

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 das Versichertenentlastungsgesetz gebilligt. Danach zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zur Krankenversicherung einschließlich der **Zusatzbeiträge ab 01.01.2019 wieder je zur Hälfte.**

- Hierzu führt der Bundesrat weiter aus:
- Von den Neuregelungen profitieren auch Selbständige mit geringen Einnahmen, die freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bei ihnen halbiert sich der monatliche Mindestbeitrag auf 171 €
- Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz Krankenkassen mit einem besonders großen Finanzpolster, ihre Reserven abzubauen. So dürfen ihre Rücklagen künftig eine Monatsausgabe nicht mehr überschreiten. Tun sie das, ist es den Krankenkassen untersagt, ihre Zusatzbeiträge anzuheben.
- Ab 2020 sollen außerdem Abbaumechanismen greifen, um Überschüsse stufenweise für Beitragssenkungen und Leistungsverbesserungen zu nutzen.

**Hinweis:** Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet und zu weiten Teilen am Tag darauf in Kraft treten.

Quelle: BundesratKOMPAKT v. 23.11.2018 (il)

### **Sozialrecht | Bundesrat - Länder billigen Rentenpaket**

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 das Rentenpaket gebilligt. Eckpfeiler des Gesetzes ist die sog. doppelte Haltelinie: Danach soll das Rentenniveau bis 2025 auf dem heutigen Stand von 48 Prozent bleiben.

Hierzu wird weiter ausgeführt:

- Stabile Beiträge bis 2025: Gleichzeitig garantiert das Gesetz die Beitragssatzstabilität: Der Beitragssatz darf die 20 Prozent-Marke bis 2025 nicht überschreiten. Um dies zu ermöglichen, leistet der Bund Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro an die allgemeine Rentenversicherung.
- Erweiterung der Mütterrente: Die sog. Mütterrente wird durch das Rentenpaket erweitert: Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, bekommen künftig ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- Verbesserungen für Frührentner und Midi-Jobber: Weiterer Bestandteil des Gesetzes ist eine bessere Absicherung bei verminderter Erwerbstätigkeit: Menschen, die wegen Krankheit in Frührente müssen, werden



# Ziegler & Partner

Steuerberater

so gestellt, als ob sie bis zum aktuellen Rentenalter gearbeitet hätten. Außerdem entlastet das Gesetz Geringverdiener bei den Sozialbeiträgen. Hierfür ist die Anhebung der Einkommensgrenze vorgesehen, ab der die vollen Sozialbeiträge gezahlt werden müssen: Sie soll von 850 auf 1.300 Euro steigen (**gilt erst ab 01. Juli 2019**).

**Hinweis:** Das Gesetz kann nun vom Bundespräsidenten unterzeichnet und dann im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll überwiegend zum 01.01.2019 in Kraft treten. Quelle: BundesratKOMPAKT v. 23.11.2018 (Ls)

## **Grundsteuer | Modelle zur Grundsteuer-Reform vorgestellt (FinMin)**

Am Vortag der Finanzministerkonferenz hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz zwei Modelle zur Reform der Grundsteuer vorgestellt. Hierüber informiert das rheinland-pfälzische Ministerium für Finanzen. **Hintergrund:** Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im April über die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer sein Urteil verkündet. Im Kern wurde in den 3 Richtervorlagen des Bundesfinanzhofs und in den 2 Verfassungsbeschwerden der Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG geltend gemacht und damit über die Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Einheitsbewertung geurteilt. Bundestag und Bundesrat müssen laut BVerfG-Urteil die Berechnung der Steuer bis zum 31.12.2019 neu regeln, danach bleiben fünf Jahre Zeit, also bis zum 31.12.2024, um die neue Besteuerung umzusetzen.

Nun hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz **zwei Modelle** zur Grundsteuerreform präsentiert:

- Ein vom **BMF favorisierter** Vorschlag sieht vor, die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die künftige Grundsteuer auf fünf Größen aufzubauen: der Nettokaltmiete, der Grundstücksfläche, der Wohnfläche, des Baujahres und dem Bodenrichtwert. Das Modell verfolgt den Zweck, die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer am Verkehrswert zu orientieren und folgt damit den Vorgaben des BVerfG-Urteils.
- Das zweite Modell orientiert sich wertunabhängig an der Fläche eines Grundstücks sowie der Bruttogrundfläche der aufstehenden Gebäude. Hierzu bedürfte es einer verfassungsrechtlichen Änderung.

**Hinweis:** Quelle: Rheinland-Pfälzisches Ministerium der Finanzen, Pressemitteilung v. 29.11.2018 (Ls). Nachricht aktualisiert am 30.11.2018: Inzwischen hat sich auch das BMF ausführlich zum Thema geäußert.

## **Gesetzgebung | Förderung des Mietwohnungsneubaus (Bundestag)**

Der Bundestag hat am 29.11.2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen das Votum der Opposition in 2./3. Lesung verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, durch die Einführung einer neuen Sonderabschreibung (§ 7b EStG-neu) private Investoren zum Neubau von Mietwohnungen anzuregen. Dazu wird eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung in Höhe von fünf Prozent pro Jahr eingeführt. Die Sonderabschreibung wird zusätzlich zur bestehenden linearen Abschreibung gewährt. Die Kosten werden von der Regierung für das Jahr 2020 mit fünf Millionen Euro, für das Jahr 2021 mit 95 Millionen Euro und für 2022 mit 310 Millionen Euro angegeben. Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen, um den Bau bezahlbarer Mietwohnungen anzuregen. Außerdem muss die Wohnung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Gefördert würden mit der Sonderabschreibung aber auch Maßnahmen zur Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden. **Hinweise:** Die Gesetzesmaterialien sind auf der Homepage des Bundestages veröffentlicht. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Die nächste Möglichkeit zur Verabschiedung dort ist der 14.12.2018. Quelle: u.a. Bundestag online sowie NWB Datenbank (il)

## **Familienrecht | Neue Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2019 (OLG)**

Zum 01.01.2019 wird die von dem Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene "Düsseldorfer Tabelle" geändert. Es kommt u.a. zu folgenden Änderungen:

- Die Bedarfssätze für minderjährige Kinder der ersten Einkommensgruppe der Tabelle werden an die neuen Vorgaben der Mindestunterhaltsverordnung angepasst. So beträgt ab dem 01.01.2019 der monatliche Mindestunterhalt für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 354 Euro statt bisher 348 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 406 Euro statt bisher 399 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 476 Euro statt bisher 467 Euro.

**Hinweis:** Die nächste Änderung der Tabelle wird voraussichtlich zum 01.01.2020 erfolgen.

Quelle: OLG Düsseldorf, Pressemitteilung v. 27.11.2018 (Ls)